

Behandlungsvertrag

zwischen Bianca Jagasich, Heilpraktikerin (nachfolgend Heilpraktiker genannt), und dem Patienten /der Patientin

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Adresse:

E-Mail-Adresse:

Krankenversicherung:

(nachfolgen der Patient genannt).

§1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist eine heilpraktikertypische heilkundliche Behandlung des Patienten. Die Behandlungen des Heilpraktikers umfassen unter anderem auch wissenschaftlich / schulmedizinisch nicht anerkannte naturheilkundliche Verfahren.

§2 Versprechen auf Heilung

Auf alle Behandlungsmethoden wird keine Garantie auf Heilung oder Linderung gegeben. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass kein Versprechen auf Heilung gemäß Heilmittelwerbegesetz (HWG) gegeben wird.

§3 Behandlungshinweis

Der Patient wird darauf hingewiesen, dass die Behandlung des Heilpraktikers eine ärztliche Therapie nicht vollständig ersetzt. Sofern ärztlicher Rat erforderlich ist, wird der Heilpraktiker unverzüglich eine Weiterleitung an einen Arzt veranlassen. Dies gilt auch, wenn dem Heilpraktiker aufgrund eines gesetzlichen Tätigkeitsverbots eine Behandlung nicht möglich ist.

§4 Schweigepflicht

Der Heilpraktiker verpflichtet sich, über alles Wissen, das er in seiner Berufsausübung über die Patienten erhält, Stillschweigen zu bewahren. Er offenbart das Berufsgeheimnis nur dann, wenn der Patient ihn von der Schweigepflicht entbindet bzw. entbunden hat. Ausnahme: Der Heilpraktiker ist jedoch von der Schweigepflicht befreit, wenn er aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Weitergabe von Daten verpflichtet ist - beispielsweise Meldepflicht bei bestimmten Diagnosen - oder auf behördliche oder gerichtliche Anordnung auskunftspflichtig ist / wird. Dies gilt auch bei Auskünften an Personensorgeberechtigte, nicht aber für Auskünfte an Ehegatten, Verwandte oder Familienangehörige.

§5 Sorgfaltspflicht

Der Heilpraktiker betreut seine Patienten mit der größtmöglichen Sorgfalt. Er wendet jene Heilmethoden an, die nach seiner Überzeugung und seinem Ausbildungsstand auf dem einfachsten, schnellsten und kostengünstigsten Weg zur Linderung und ggf. zur Heilung (kein Heilversprechen) der Beschwerden führen können.

§6 Aufklärungspflicht

Der Heilpraktiker ist verpflichtet, dem Patienten in verständlicher Weise zu Beginn der Behandlung und, soweit erforderlich, in deren Verlauf, sämtliche für die Behandlung wesentlichen Umstände zu erläutern, insbesondere die Diagnose und die Therapie, sowie die voraussichtliche gesundheitliche Entwicklung.

§7 Erstattung von Behandlungskosten

Der Patient wird darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Krankenversicherungen die Behandlungskosten des Heilpraktikers nicht übernehmen. Gesetzlich versicherte Patienten haben die Behandlungskosten selbst zu tragen. Mitglieder privater Krankenversicherungen oder Beihilfeberechtigte können einen (Teil-)Erstattungsanspruch der Behandlungskosten gegenüber ihrer Versicherung haben. Der Patient hat das Erstattungsverfahren gegenüber seiner Versicherung eigenverantwortlich durchzuführen. Falls eine Rechnung zur Einreichung bei seiner privaten Krankenkasse benötigt wird, so erhält der Patient auf Wunsch eine Gesamtrechnung oder Zwischenabrechnungen. Die Rechnungsausstellung erfolgt auf Grundlage der Gebührenordnung für Heilpraktiker (GebüH). Das Ergebnis des Erstattungsverfahrens lässt den Honoraranspruch des Heilpraktikers gegenüber dem Patienten unberührt.

§8 Honorarvereinbarung/Behandlungskosten

Das Honorar für die Behandlung berechnet sich nach dem Zeitaufwand der Behandlung. Vereinbart wird eine Vergütung in Höhe von 70 Euro pro Stunde. Kürzere oder längere Behandlungseinheiten werden dementsprechend vergütet. Die Länge der Behandlungseinheit wird vorher festgelegt. Die Gesamtbehandlungskosten sind von der jeweiligen Erkrankung und dem Verlauf abhängig. Das Honorar ist unmittelbar fällig und innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen. Wird keine Rechnung erwünscht, ist das Honorar in bar gegen Quittung zu zahlen.

§9 Ausfallhonorar

Falls vereinbarte Therapietermine nicht wahrgenommen werden können, wird der Patient gebeten, spätestens 24 Stunden vorher abzusagen. Bei Nicht- oder kurzfristiger Absage wird ein Ausfallhonorar in Höhe von 100% des vereinbarten Behandlungstermins berechnet, da der Termin leider so kurzfristig nicht belegt werden kann. Sollte vom Patienten eine Ersatzperson gestellt werden, oder sich kurzfristig jemand aus der Warteliste finden, wird natürlich nichts berechnet.

§10 Laborkosten/Medikamente

Die Kosten für Laboruntersuchungen von Fremdlaboren gehen zu Lasten und auf Rechnung des Patienten. Alle Medikamente gehören zu den Eigenleistungen des Patienten. Ich weise darauf hin, dass Heilpraktiker keine verschreibungspflichtigen Medikamente verordnen dürfen.

§11 Persönliche Patientendaten und medizinische Befunde

Es wird darauf hingewiesen, dass alle persönlichen und behandlungsrelevanten Angaben sowie medizinische Befunde des Patienten in einer Patientenakte erhoben und gespeichert werden. Mit der Unterzeichnung des Behandlungsvertrags erklären Sie damit Ihr Einverständnis. In einer gesonderten Patienteninformation wird über Einzelheiten informiert. Die Kenntnisnahme wird vom Patienten gesondert unterschrieben und ist Teil des Behandlungsvertrages.

Zur besseren Diagnose (Irisdiagnose, Antlitzdiagnose) und Verlaufskontrolle sind evtl. fotografische Aufnahmen sinnvoll. Mit der Unterschrift unter den Behandlungsvertrag erteilt der Patient seine Einwilligung. Diese kann vor Vertragsabschluss bzw. jederzeit zurückgenommen werden.

§12 Einwilligungserklärung

Ich wurde über die hier beschriebenen Behandlungsbedingungen umfassend informiert. Ich habe die Aufklärung verstanden und habe keine weiteren Fragen. Ich willige hiermit, nach ausreichender Bedenkzeit, in die vorgeschlagene Behandlung ein. Eine Ausfertigung dieses Behandlungsvertrages habe ich erhalten.

Ort, Datum, Unterschrift Heilpraktiker

Ort, Datum, Unterschrift Patient